

ENTWURF
Kirchengesetz zur Novellierung des Haushaltsrechts

Vom . Oktober 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. 2010, Seite 87) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt I Allgemeine Vorschriften“

2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt: „§ 1 a Grundsätze

(1) Das kirchliche Finanzwesen unterstützt die Aufgabenerfüllung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft. Es nimmt insbesondere Elemente der Outputorientierung, der Steuerung über Zielvereinbarungen und der Übertragung von Ressourcen- und Fachverantwortung auf. In geeigneten Fällen soll eine Kosten und Leistungsrechnung (KLR) erstellt werden.

(2) Ein Berichtswesen kann die Daten aus dem Finanzwesen einschließlich der Zielinformationen zur Steuerungsunterstützung der Körperschaft zum Controlling aufbereiten.

(3) Die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung im Finanzwesen sollen in einem Internen Kontrollsystem (IKS) zusammengeführt sein. Dies sind insbesondere Dienst-anweisungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zu Organisation und Ablauf sowie Dokumentationen der Durchführung und Kontrolle.

(4) Die Umsetzung der Absätze 1 bis 3 erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen der jeweiligen Körperschaft. Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

4. In § 2 wird nach dem Wort „Feststellung“ das Wort „Darstellung“ eingefügt.

5. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „dieser Ordnung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss voraus. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die entsprechenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich eine Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden. Sie sind nicht übertragbar.“

7. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,
2. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
3. die Sicherheit der erwarteten Haushaltsmittel und
4. die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten).“

8. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Finanzplanung“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „dreijährige Einnahmeplanung“ durch die Wörter „fünfjährige Finanzplanung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 und 3 wird das Wort „Einnahmeplanung“ durch das Wort „Finanzplanung“ ersetzt.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen.“

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Bestandteile und Inhalt des Haushalts und Anlagen

(1) Der Haushalt besteht aus

a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel,

b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält und

c) den Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen.

(3) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:

a) die Bilanz oder Vermögensübersicht zum letzten Stichtag,

b) der Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,

c) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sonderhaushalte und

d) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.

(4) Dem Haushalt soll ferner die mittelfristige Finanzplanung beigefügt werden.

(5) Im Haushalt ist die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes auszuweisen.

(6) Der Haushalt ist als Haushaltsbuch aufzustellen. Abweichend davon können Kirchengemeinden mit eigenen Einnahmen im Sinne von § 6 Finanzgesetz von bis zu 5.000 Euro jährlich den Haushalt in Form eines Haushaltsplans aufstellen. Ebenso können diese Kirchengemeinden auf die Beifügung des Anhangs (§ 58) und der Anlagen zum Anhang (§ 59) der Bilanz verzichten.

(7) Für jede kirchliche Körperschaft ist ein eigener Haushalt aufzustellen. Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung eines gemeinsamen Haushalts mehrerer kirchlicher Körperschaften für längstens fünf Haushaltsjahre möglich, wenn

1. die kirchlichen Körperschaften verbindlich beschlossen haben, sich innerhalb dieses Zeitraums zu vereinigen,

2. eine steuerrechtlich gegebenenfalls erforderliche Einzelveranlagung sichergestellt ist und
3. vertragliche Regelungen über eine mögliche Vermögensauseinandersetzung getroffen wurden.

Andere Regelungen dieses Gesetzes sowie solche nach dem Kirchengesetz über die Gesamtkirchengemeinden bleiben unberührt.“

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip und Gliederung

(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Dies betrifft alle Organisationseinheiten der kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme der in § 62 genannten Wirtschaftsbetriebe.

(2) Gliederung und Gruppierungen richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Der Haushalt ist nach Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern zu gliedern und gegebenenfalls weiter zu untergliedern.

(3) Wird der Haushalt in Form des Haushaltsplans aufgestellt, ist er entsprechend der vom Konsistorium veröffentlichten Haushaltssystematik Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern. Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt entsprechend dem Gruppierungsplan

(4) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuches sind die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben, Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Im Haushaltsplan kann dies erfolgen. Im Haushaltsbuch können die Sachkonten entsprechend vom Konsistorium veröffentlichten Grundsätzen oder Systematik verdichtet werden. Für jede Untergliederung ist ein Ergebnis zu bilden. Dabei sind die Haushaltsmittel nach der Haushaltssystematik zu ordnen.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Haushalt ist in Gesamteinnahme und Gesamtausgabe auszugleichen. Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Ergebnisvortrag auszuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jahresüberschüsse sollen mit vorheriger Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes

(1) Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes wird mit dem Haushalt festgelegt. Das Amt endet durch Bestellung einer anderen Person oder durch Niederlegung. Das Amt ist personengebunden. Stellvertretung ist möglich. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen und der Kasse bekannt zu geben.

(2) Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes kann Wirtschaftlern kraft Auftrages für Teilbereiche des Haushalts Wirtschaftsbefugnis übertragen.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Haushaltsmitteln“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Gebühreneinnahmen dürfen nur zur Deckung der Kosten Verwendung finden, für die sie erhoben worden sind. Eines Haushaltsvermerkes bedarf es insoweit nicht.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuordnung von Budgets soll sich nach der Gliederung des Haushalts richten. Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 11 zu entsprechen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern in der Planung des Haushaltsbuchs keine Zielvorgaben aufgenommen sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „decken“ die Wörter „oder eine kirchenaufsichtliche Genehmigung der Kreditaufnahme vorliegt“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Betriebsmittelrücklage“ durch das Wort „Risikorücklage“ ersetzt.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „eine Verstärkung des Kassenbestandes durch“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

e) In Absatz 8 wird das Wort „so“ gestrichen.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „benötigt“ die Wörter „und sind diese nicht für die Absicherung der Personalkosten gesperrt,“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorübergehend“ die Wörter „-bei Pflichtrücklagen bis zur Höhe des Mindestbestandes-“ eingefügt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 88 Abs. 1 Nr. 4)“ gestrichen.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „und Patronatserklärungen“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Patronatserklärungen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses abgegeben werden. Sie dürfen nur von der Landeskirche abgegeben werden. Über die Abgabe entscheidet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses.“

20. In § 24 Absatz 1 und Absatz 3, § 34 Absatz 2 und § 72 Absatz 5 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Baumaßnahmen“ durch das Wort „Bauvorhaben“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sind die geplanten Bauvorhaben und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von erheblicher finanzieller Bedeutung oder ist die Durchführung über mehrere Jahre ge-

plant, sind sie über eine – gegebenenfalls mehrjährige – Baukasse zu führen. Wird eine Baukasse geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur Baukasse zu veranschlagen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Bauvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.“

22. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Bei Zuwendungen für Bauvorhaben und sonstige Investitionen gilt § 24 Absatz 1 entsprechend. Bei anderen Zuwendungen sind die zur Urteilsbildung notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. Haushalt und Stellenplan, Bilanz, Übersicht über das Vermögen und die Schulden).“

23. § 26 wird aufgehoben.

24. § 28 Absatz 2 Nummer 1 wird ein „oder“ angefügt.

25. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für kirchliche Einrichtungen, Werke, Anstalten, Sonderhaushalte für Sondervermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können, soweit nichts anderes bestimmt ist, gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Haushalt der zuweisenden Körperschaft sind nur die Zuweisungen und Ablieferungen zu veranschlagen.“

26. In § 30 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel“

27. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Erhöhung der Einnahmen, der Minderung der Ausgaben oder beidem, zu treffen.

(3) Ist ein Haushaltsausgleich in drei aufeinanderfolgenden oder in drei von fünf aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren

1. nur durch Rücklagenentnahme oder Stundung oder Erlass von Rückzahlungen Innerer Darlehen, Krediten oder Vortrag möglich oder

2. übersteigt das Doppelte des Betrages nach Nr.1 eines Haushaltsjahres das Gesamthaushaltsvolumen,

unterliegt die kirchliche Körperschaft der Haushaltssicherung. Zulässige negative Ergebnisse (§ 12 Absatz 3) bleiben außer Betracht.

Die Feststellung der Haushaltssicherung erfolgt durch das den Haushalt beschließende Gremium. Die Feststellung kann im Rahmen der Finanzaufsicht auch durch das Konsistorium oder den Kreiskirchenrat erfolgen.

(4) Unterliegt eine kirchliche Körperschaft der Haushaltssicherung, setzt bei Kirchengemeinden und deren Verbänden der Kreiskirchenrat, im Übrigen das Konsistorium unverzüglich eine Sachwalterin oder einen Sachwalter ein, deren oder dessen ehrenamtliche Aufgabe die nachhaltige Sicherung des Haushaltsausgleichs ist. Stellvertretung ist möglich.

Eine nicht ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung ist im besonderen Einzelfall mit Zustimmung des Konsistoriums möglich, wenn die Höhe des Haushaltsvolumens oder der Umfang dies rechtfertigen. Unabhängig von der Form der Aufgabenwahrnehmung trägt die der Haushaltssicherung unterliegende Körperschaft die entstehenden Kosten.

(5) Ab Feststellung der Haushaltssicherung bedürfen alle Ausgaben der kirchlichen Körperschaft, soweit diese nicht auf rechtlicher Verpflichtung, insbesondere aus Arbeitsverhältnis-

sen beruhen, der Zustimmung der Sachwalterin oder des Sachwalters. Das Anordnungsrecht der Wirtschaftlerin oder des Wirtschafters kraft Amtes und Auftrags ist insoweit beschränkt und bedarf des zusätzlichen Anordnungsvermerks der Sachwalterin oder des Sachwalters. Die Sachwalterin oder der Sachwalter kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) Die Haushaltssicherung endet durch Feststellung der die Sachwalterin oder den Sachwalter einsetzenden Stelle, wenn eine nachhaltige Haushaltssicherung eingetreten ist. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren nicht mehr gegeben sind.“

28. In § 34 Absatz 2 wird das Wort „Ausgabemitteln“ durch das Wort „Haushaltsmitteln“ ersetzt.

29. In § 35 wird das Wort „Verdingungsordnung“ jeweils durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt.

30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Stundung, Niederschlagung und Erlass sind der kassenführenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Entsprechendes gilt bei Ratenzahlungsvereinbarungen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „, sowie solche nach dem Friedhofsgesetz“ eingefügt.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Persönliche Ausgaben für Mitarbeitende und die Versorgung dürfen nur nach den Besoldungsverordnungen, den Dienst- und Arbeitsverträgen, nach Tarifverträgen, den Versorgungsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften, für planmäßige Mitarbeitende außerdem nur nach dem Stellenplan, geleistet werden.“

32. In der Überschrift des § 40, § 40 Absatz 1, 2, 3 und 6 sowie § 47 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.

33. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(Zahlungs- oder Buchungsanordnungen)“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Haushalts- bzw. Buchungsstelle“ durch die Wörter „für die Kontierung maßgeblichen Angaben“ ersetzt.

d) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

e) Es wird folgende Nummer 11 angefügt: „11. im Falle des § 33 Absatz 5 die Unterschrift der Sachwalterin oder des Sachwalters.“

f) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei digitalen Signaturen gilt die Bestimmung sinngemäß.“

34. In § 40 Absatz 2, § 40 Absatz 3, 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

35. In § 40 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Wasseraufwendungen“ durch das Wort „Wasserkosten“ ersetzt.

36. § 40 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).“

37. Dem § 40 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Bei bereits zum Soll gestellten Ausgangsrechnungen bedarf die Einzahlung keiner gesonderten Anordnung, wenn die Ausgangsrechnungen die Elemente des § 40 Absatz 1 enthalten.“

(8) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und zugehörige Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.

(9) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:

1. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen,
2. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,
3. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Kasse entstanden ist,
4. Abschluss der Sachbücher oder
5. betragsgleiche Umbuchungen zwischen Bürokassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben desselben Kontoinhabers.“

38. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sparbücher sowie Wertsachen sind im Tresor aufzubewahren.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Einheits- oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass

1. diese Kassengeschäfte separat geführt werden,
2. diese in die Prüfung der Einheits- oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden, und
3. die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Durch das Interne Kontrollsystem ist sicherzustellen, dass die Aufgaben der Kasse ordnungsgemäß erledigt werden. Unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln ist eine Dienstanweisung für die Kasse durch die zuständige Stelle zu erlassen.“

39. In § 44 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.

40. § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das in einer Einheitskasse verwaltete Finanzvermögen einer Körperschaft ist weiterhin unmittelbar der Körperschaft zugeordnet und verliert seine Zweckbestimmung nach § 65 Absatz 3 nicht. Die Verwaltung des Vermögensbestandes als Poolvermögen, insbesondere die Liquiditätsplanung und die Vermögensanlage obliegt der die Einheitskasse führenden Stelle.“

41. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Auszahlungsanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Annahmeanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 werden folgender Satz angefügt:

„Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese zeitnah zu erstellen. § 40 Absatz 7 gilt entsprechend“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen“ durch das Wort „Lastschriftmandate“ ersetzt.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

43. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Führung der Bücher

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind zur Erfüllung der in § 48 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen

1. alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben und
2. der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden.

(2) Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Sie muss so beschaffen sein, dass sie einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(3) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen.

(4) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden und
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(5) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(6) Berichtungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(7) Werden die Bücher in EDV-gestützten Verfahren geführt, muss sichergestellt sein, dass

1. das angewandte Verfahren vom Konsistorium freigegeben ist,
2. die verwendeten Programme dokumentiert sind,
3. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
5. Berichtungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und

6. die in Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

(8) In der Regel sind zu führen:

1. Zusätzlich zum Zeitbuch das Tagesabschlussbuch, das Schecküberwachungsbuch und Vorbücher,
2. Vorbücher,
3. das Verwahr- und Vorschussbuch und
4. der Vermögensnachweis.

(9) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Beschädigung, Wegnahme und unbefugte Veränderungen zu schützen.“

44. In § 50 Absatz 3 werden die Wörter „sind in einem geordneten Verfahren“ durch die Wörter „grundsätzlich nach der Ordnung des Sachbuches“ ersetzt.

45. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse, oder
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe, oder
2. bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält.

(4) Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 und 3 sind im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Stelle möglich.“

46. § 53 wird aufgehoben.

47. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In der Jahresrechnung sind die wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsstellen oder Budgets zu erläutern.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden.

(5) Ein Posten der Jahresrechnung, der Vermögensrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, muss nicht aufgeführt zu werden, sofern nicht im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.“

e) In dem neuen Absatz 6 wird die Nummer 5 aufgehoben.

48. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

49. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzpositionen zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:“

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 4 bis 7 werden angefügt:

„4. Sondervermögen, Sonderhaushalte und Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,

5. die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen,

6. das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen und

7. erhebliche Unterschiede in der Bilanz gegenüber dem Vorjahr.“

50. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:

1. je eine Übersicht über die Rücklagen, die Rückstellungen sowie die Sonderposten für zweckgebundene Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse, mit dem jeweiligen Stand zu Beginn, den Zu- und Abgängen und dem Stand zum Ende des Haushaltsjahres,

2. der Anlagenspiegel mit dem Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen sowie den Zuschreibungen und Abschreibungen und

3. die Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres.“

51. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd, die Bücher und die Belege mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Tag der Entlastung“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „gesichert ist.“ durch die Wörter „und die Lesbarkeit gesichert sind.“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die steuerrechtlichen“ durch die Wörter „Längere steuerrechtliche“ ersetzt.

52. § 61 wird aufgehoben.

53. In § 62 Absatz 2 werden die Wörter „dieser Ordnung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

54. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch das zuständige Gremium“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ihm ist eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beizufügen.“

55. In § 64 Absatz 1 wird dem Wort nach „Verlustrechnung,“ das Wort „Anhang,“ eingefügt.

56. § 65 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Komma durch ein „und“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nummer 1 lit. b) wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „gesetzlichen Vorschriften“ werden durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

bb) Die Angabe „z.B.“ wird durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

57. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „ist durch Rechtsverordnung zu regeln.“ durch die Wörter „kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Anlagevermögen“ durch das Wort „Sachanlagevermögen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Liegt ein Mietspiegel vor, sollen Gewerbe- und Wohnraummietverträge mindestens zum Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete abgeschlossen werden.“

d) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „darf nur“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Geldmittel“ wird durch das Wort „Finanzmittel“ ersetzt.

bb) Das Wort „ertragbringend“ wird durch das Wort „ertragsbringend“ ersetzt.

58. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. sichergestellt ist, dass zweckgebundene Gebühreneinnahmen (§17 Absatz 1) und Sondervermögen für die Beteiligung nicht in Anspruch genommen werden.“

cc) In Satz 2 wird das Wort „wichtige“ durch das Wort „berechtigte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gehört einer kirchlichen“ durch die Wörter „Hält eine kirchliche“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „so“ gestrichen.

59. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Forderungen,“ das Wort „Sonderposten,“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „S.1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird das Wort „genau“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen von mindestens 150 Euro sind zu inventarisieren. Unterhalb dieses Betrages können sie inventarisiert werden.“

60. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Bilanz“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Es ist vorsichtig zu bewerten. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen (Vorsichtsprinzip). Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung aufgrund der besonderen kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, bleiben außer Betracht.“

c) In Nummer 4 wird das Wort „(Periodengerechtigkeit)“ angefügt.

d) In Nummer 5 wird das Wort „(Bewertungsstetigkeit)“ angefügt.

e) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).“

f) Es wird folgender Satz angefügt: „Wird von den Grundsätzen abgewichen, ist dies im Anhang zur Bilanz zu begründen.“

61. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Verordnung für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden“ durch die Wörter „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „ergebnisrelevant“ das Wort „gebucht“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

62. In § 71 Absatz 2 und § 76 Absatz 5 wird das Wort „Vermögensgrundstock“ jeweils durch „Vermögensgrundbestand“ ersetzt.

63. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind ab Anschaffungs- und Herstellungskosten von 1.000 Euro bilanziell zu erfassen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Bilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Sind“ wird durch das Wort „Ist“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Vermögensgrundbestand und Rücklagen“ werden jeweils durch das Wort „Reinvermögen“ ersetzt.

cc) Das Wort „dann“ wird gestrichen.

64. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. eine Risikorücklage,“

bb) Die Nummer 3 gestrichen.

cc) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für kirchliche Einrichtungen, Werke, Anstalten und Stiftungen mit besonderen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen (§ 29 Absatz 1) sind eigene Rücklagen nach Absatz 1 zu bilden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Näheres zu den Mindest- und Höchstbeständen der eigenen Rücklagen kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen. Erträge, Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind über den Haushalt abzuwickeln.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Risikorücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und des Haushaltsausgleichs. Der Mindestbestand soll 18 v.H. des durchschnittlichen tatsächlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre (ohne Personalkosten nach Absatz 5 Nummer 6) betragen, ihr Höchstbestand 50 v.H. dieses Durchschnitts nicht übersteigen.“

e) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

f) In Absatz 6 wird Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt: „Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Sofern Dritte für Kindertagesstätten Fördermittel für Investitionen in Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen gezahlt haben, können Sonderposten gebildet und ergebniswirksam aufgelöst werden. Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage richtet sich nach der Höhe der für die Investitionen eingesetzten Eigenmittel der kirchlichen Körperschaft einschließlich weiterer Mittel aus kirchlichen Haushalten sowie zweckgebundenen Spenden; mindestens jedoch in Höhe der Mittel, die die Erhaltung der Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätten sicherstellen. Die Kriterien zur Ermittlung des Bedarfs werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

Bei Kindertagesstätten kann die Substanzerhaltungsrücklage bei dem jeweiligen Träger der Einrichtung gebildet werden, sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen ihm und der jeweiligen kirchlichen Körperschaft besteht, dass der Träger die Bauunterhaltung für das für diesen Zweck genutzte Gebäude oder Gebäudeteil zu tragen hat. Tragen für ein Gebäude mehrere Verpflichtete die Baulast gemeinsam, sind in die Vereinbarung Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen aufzunehmen.

(8) Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage können zur Finanzierung von Bauunterhaltungsmaßnahmen der großen Bauunterhaltung sowie Sicherungsmaßnahmen erfolgen.“

h) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 9 bis 12.

i) Im neuen Absatz 9 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

j) Im neuen Absatz 11 wird das Wort „Betriebsmittelrücklage“ durch das Wort „Risikorücklage“ ersetzt.

65. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Verpflichtungen gegenüber“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen nicht in der Bilanz enthalten, sind sie im Anhang nachrichtlich aufzuführen.“

66. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der Punkt wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Wörter angefügt:
„insbesondere für

1. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,
2. Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren oder
3. bewilligte Zuwendungen, deren Zahlungszeitpunkt oder Höhe noch nicht feststehen.

Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine betriebliche Altersversorgung oder eine Anwartschaft muss keine Rückstellung gebildet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Finanzierte Rückstellungen müssen durch Finanzmittel gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung). Abweichend davon können Versorgungsrückstellungen auch durch den entsprechenden Bilanzposten gedeckt sein.“

67. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Erstmalige Eröffnungsbilanz“

b) In Absatz 1 wird dem Wort „Eröffnungsbilanz“ das Wort „erstmaligen“ vorangestellt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „kirchliche Gebäude“ durch die Wörter „immobiles Sachanlagevermögen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird dem Wort „Eröffnungsbilanz“ das Wort „erstmaligen“ vorangestellt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die erstmalige Eröffnungsbilanz ist nach Maßgabe des Rechnungsprüfungsgesetzes zu prüfen.“

g) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächsten Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur sechsten Schlussbilanz nach dem Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz.

(8) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von kirchlichen Körperschaften sind die Bilanzidentität und -kontinuität zu wahren. Es ist eine gemeinsame Eröffnungsbilanz zu erstellen. Absatz 7 gilt entsprechend.“

68. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).“

b) In Absatz 2 wird das Wort „volle“ durch das Wort „jährliche“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Näheres kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Entfällt der Grund des niedrigen Wertansatzes, ist eine außerplanmäßige Zuschreibung in Höhe der vorausgegangenen außerplanmäßigen Abschreibung abzüglich der zwischenzeitlich erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.“

69. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es nimmt den Prüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen“ durch die Wörter „soll die Entlastung erteilt werden“ ersetzt.

70. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

„Aufsicht in Finanzangelegenheiten, kirchenaufsichtliche Genehmigungen, Versicherungsschutz“

71. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“, „ihre“ und „sie“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Ausübung der Aufsicht kann das Konsistorium Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Unterlagen (auch von Dritten) anfordern sowie zum Zwecke der Prüfung und Sicherung an sich nehmen, Prüfungen veranlassen, unmittelbar auf gespeicherte Daten aus der automatisierten Datenverarbeitung zugreifen und Besichtigungen vornehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anhaltspunkte vorliegen“ durch die Wörter „ihm Anhaltspunkte bekannt werden“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Das Konsistorium ist in den voran genannten Fällen unverzüglich zu informieren.“

d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Kreiskirchenrat im Rahmen seiner Aufsicht nach Artikel 50 Absatz 5 Grundordnung entsprechend.

(5) Das Konsistorium kann für bis zu 2 Wochen das Ruhen der Wirtschaftsbefugnisse von Wirtschaftlern Kraft Amtes oder Auftrags aussprechen, wenn schwerwiegende Gründe die Besorgnis einer unsachgemäßen Amtsführung rechtfertigen. Die oder der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung oder persönlicher Befangenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende des Leitungsgremiums der betroffenen kirchlichen Körperschaft ist vorab anzuhören. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Der kassenführenden Stelle ist das Ruhen bekannt zu geben.“

72. § 87 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Bei Beschlüssen und Rechtsgeschäften, für die eine Anzeige mit Genehmigungsvorbehalt erforderlich ist (§ 88 Absatz 2), gilt Absatz 3 entsprechend. Das Konsistorium teilt innerhalb von sechs Wochen nach Zugang mit, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, für die eine Anzeige erforderlich ist, werden erst wirksam, wenn die Mitteilung nach Satz 2 vorliegt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt oder die Genehmigung erteilt wird. Beschlüsse und Rechtsgeschäfte dürfen vorher nicht vollzogen werden.“

73. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse, Erklärungen und Rechtsgeschäfte

(1) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums, es sei denn eine Rechtsverordnung bestimmt etwas anderes:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Rangänderung, Übertragung oder Aufgabe von Grundstücken, Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (ausgenommen Erklärungen kirchlicher Körperschaften bei der Belastung ausgegebener Erbbaurechte mit Grundpfandrechten), Zustimmung zur rechtsgeschäftlichen Übertragung sowie zum Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren von ausgegebenen Erbbaurechten,
2. Erklärungen, durch die öffentlich-rechtliche Baulasten übernommen werden,
3. Anlegung, Erweiterung, Übernahme, Widmung, beschränkte Schließung, Schließung, Entwidmung und Aufhebung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsteilen sowie Verträge über die Übertragung der Friedhofsträgerschaft oder Teilaufgaben daraus oder Verträge, die eine die Ausübung der Friedhofsträgerschaft berührende Kooperation mit privatrechtlich organisierten Dritten zum Inhalt haben,
4. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus laufenden Einnahmen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres erfüllt oder getilgt werden können, oder soweit nicht der Vertragspartner eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
5. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, sofern jeweils Immobilien Gegenstand sind, oder
6. Einführung, Änderung oder Aufhebung von Gebühren.

Sofern für die Umsetzung des Beschlusses der Abschluss eines Vertrages erforderlich ist, unterliegt nur der Vertrag dem Genehmigungsvorbehalt.

(2) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände unterliegen der Anzeigepflicht mit kirchenaufsichtlichem Genehmigungsvorbehalt des Konsistoriums, es sei denn eine Rechtsverordnung bestimmt etwas anderes:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitarbeitenden der Körperschaft sowie mit deren Eltern, Ehegattinnen oder Ehegatten, Partnerinnen oder Partnern in eingetragener Lebenspartnerschaft, Kindern und Schwiegerkindern, soweit sie nicht die kurzfristige Überlassung von Räumen und Gegenständen betreffen oder unter Absätze 1, 3 oder Absatz 4 Nummern 2 oder 4 fallen.
2. Verwendung des Allgemeinen Vermögens und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken sowie Innere Darlehen des Allgemeinen Vermögens über 200.000 €,
3. Schuldanerkennnisse, Schuldversprechen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Vorschüssen im Rahmen eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen von jeweils über 10.000 €, soweit diese nicht aus laufenden Einnahmen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres erfüllt oder getilgt werden können, oder soweit nicht der Vertragspartner eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
4. Verträge aller Art, von denen sich die kirchliche Körperschaft nicht spätestens zum Ablauf des fünften Jahres durch ordentliche Kündigung lösen kann oder bei denen die Zahlungsverpflichtung für drei Jahre 25.000 Euro übersteigt, sofern sie im Übrigen nicht unter Absatz 1 oder Absatz 4 fallen,
5. Pacht- und Betriebsführungsverträge über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
6. Vermögensauseinandersetzungen kirchlicher Körperschaften,
7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Unternehmen oder eine über 10.000 Euro hinausgehende Beteiligung an ihnen und
8. Einführung, Änderung oder Aufhebung von Kostenbeiträgen.

Sofern für die Umsetzung des Beschlusses der Abschluss eines Vertrages erforderlich ist, unterliegt nur der Vertrag dem Genehmigungsvorbehalt.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände sind dem Konsistorium unverzüglich mitzuteilen, es sei denn eine Rechtsverordnung bestimmt etwas anderes:

1. Verträge über den Abbau von Bodenbestandteilen,
2. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, sofern sie nicht unter Absatz 1 Nummer 5 fallen oder
3. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen ordentlichen Gericht sowie vor einem staatlichen Verwaltungsgericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, soweit nicht die Amtsgerichte für den Rechtsstreit sachlich zuständig sind.

(4) Beschlüsse, Erklärungen und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kreiskirchenrates:

1. Änderung der Zweckbestimmung und Verwendung des übrigen kirchlichen Vermögens und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken sowie Innere Darlehen des Zweckvermögens und Innere Darlehen des Allgemeinen Vermögens bis 200.000 Euro,
2. Pachtverträge über landwirtschaftliche Flächen, Gartenpacht-, Grundstückspacht-, Grundstücksmiet- und Gewerberaummietverträge sowie Verträge über die Nutzung von Dienstwohnungen, die zeitweilig nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden,
3. Wohnraummietverträge oder
4. Verzicht auf und Ablösung oder Umwandlung von Nutzungen und Rechten.

Bei Verbänden, an denen kirchliche Körperschaften mehrerer Kirchenkreise beteiligt sind, ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung aller betroffenen Kreiskirchenräte erforderlich, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Kreiskirchenräte können ihre Genehmigungsbefugnis nach Absatz 4 ganz oder teilweise auf die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes übertragen.

(6) Genehmigungsvorbehalte in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Kirchenbaugesetz, Verwaltungsämtergesetz, Friedhofsgesetz, Kirchengesetz über die Genehmigung von Arbeitsverträgen, Grundordnung, Kitagesetz, Finanzgesetz und Richtlinien über Zahlung von Honoraren, bleiben unberührt und werden, soweit keine andere Regelung getroffen wurde, durch das Konsistorium ausgeübt.“

74. § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89 Genehmigungsgrundsätze

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme rechtmäßig ist,
2. die in § 66 aufgeführten Grundsätze für die Bewirtschaftung des Vermögens eingehalten sind,
3. der Vollzug gesamtkirchlichen Interessen nicht widerspricht und
4. die rechtliche Gestaltung für die kirchliche Körperschaft nicht ungünstig ist.

(2) Eine kirchliche Körperschaft soll eine Schenkung, ein Vermächtnis oder eine Erbschaft nicht annehmen, wenn dies wirtschaftlich nachteilig (überschuldete Erbschaft) ist, gesamtkirchlichen Interessen widerspricht oder Auflagen enthält, die dem christlichen Auftrag widersprechen.

(3) Bei anzeigepflichtigen Rechtsgeschäften und Beschlüssen mit Genehmigungsvorbehalt erfolgt eine Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.“

75. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Bestandteile der Budgetierung sind (§ 19)“ gestrichen.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden einschließlich des vereinfachten Verfahrens, zur Nutzungsdauer sowie zu Abschreibungen und Zuschreibungen und der Höhe der Substanzerhaltungsrücklage (Verordnung für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden) (§§ 69, 70, 71, 72 Absätze 6 und 7, 76 Abs. 3 und 6, 77).“

76. Die Anlage I wird wie folgt gefasst:

„Anlage I

Schema der vom Rechnungsstil unabhängigen Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften nach § 57

AKTIVA	PASSIVA
<p>A 0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung</p> <p>A Anlagevermögen</p> <p>I Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>II Sachanlagevermögen</p> <p>II.1 Nicht realisierbares Sachanlagevermögen</p> <p>a. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>b. Bebaute Grundstücke</p> <p>c. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen</p> <p>d. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände</p> <p>e. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen</p> <p>II.2 Realisierbares Sachanlagevermögen</p> <p>a. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>b. Bebaute Grundstücke</p> <p>c. Technische Anlagen und Maschinen</p> <p>d. Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung</p> <p>e. Fahrzeuge</p> <p>f. GWG</p> <p>g. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen</p> <p>III Finanzanlagen und Beteiligungen</p> <p>1. Finanzanlagen</p> <p>2. Absicherung von Versorgungslasten</p> <p>3. Beteiligungen</p> <p>4. Ausleihungen und sonstige Wertpapiere</p> <p>IV Sonderhaushalte, Sondervermögen und Treuhandvermögen</p> <p>B Umlaufvermögen</p> <p>I Vorräte</p> <p>II Forderungen</p> <p>1. Forderungen aus Kirchensteuern</p> <p>2. Forderungen an kirchliche Körperschaften</p> <p>3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p>4. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen</p> <p>5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</p> <p>III Liquide Mittel</p> <p>1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere</p> <p>2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</p> <p>C Aktive Rechnungsabgrenzung</p> <p>D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag</p>	<p>A Reinvermögen</p> <p>I Vermögensgrundbestand Davon: Im nicht realisierbaren Sachanlagevermögen gebundenes Kapital¹</p> <p>II Kircheninterne Vermögensbindungen</p> <p>1. Pflichtrücklagen</p> <p>a Rücklagen zur Risikovorsorge</p> <p>aa Betriebsmittelrücklagen</p> <p>bb Ausgleichsrücklagen</p> <p>b Substanzerhaltungsrücklagen</p> <p>c Bürgschaftssicherungsrücklagen</p> <p>d Tilgungsrücklagen</p> <p>2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen</p> <p>3. Korrekturposten für Rücklagen</p> <p>a Korrekturposten für Wertschwankungen</p> <p>b Innere Darlehen</p> <p>4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe</p> <p>III Ergebnisvortrag</p> <p>IV Bilanzergebnis</p> <p>B Sonderposten</p> <p>I Erhaltene Investitionszuschüsse</p> <p>II Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen</p> <p>III Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächtnisse</p> <p>IV Sonstige Sonderposten</p> <p>C Rückstellungen</p> <p>I Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</p> <p>1. Versorgungsrückstellungen</p> <p>2. Beihilferückstellungen</p> <p>II. Rückstellungen für bewilligte Zuwendungen</p> <p>III. Sonstige Rückstellungen</p> <p>1. Clearingrückstellungen</p> <p>2. Weitere Rückstellungen</p> <p>D Verbindlichkeiten</p> <p>1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern</p> <p>2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften</p> <p>3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p>4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</p> <p>5. Darlehensverbindlichkeiten</p> <p>6. Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>E Passive Rechnungsabgrenzung</p>

“

77. Die Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II
Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt:

Untergliederung eines Einzelplanes

2. Abschreibung

Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs.

3. Aktiva

Summe aller Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist. (gemäß Anlage I)

4. Anhang

Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.

5. Anlagevermögen

Teile des Vermögens, die langfristig der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft dienen (Aktiv-Position A der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I)

6. Anordnungen

Förmliche Aufträge der die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.

7. Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Ausgaben, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

8. Ausgaben

Umfassen nicht nur die Minderung des Geldvermögens, sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Mehrungen von Aktivpositionen und nicht zahlungswirksame Minderungen von Passivpositionen.

9. Außerplanmäßige Haushaltsmittel

Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

10. Auszahlungen

Abfluss von Bar- und Buchgeld

11. Bauvorhaben

Legaldefinition befindet sich in § 3 Kirchenbaugesetz.

12. Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Beteiligungen im Sinne des § 67 Absatz 1 sind solche, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Entscheidungen über Beteiligungen ist das Etatrecht

des zuständigen Beschlussorgans zu beachten.

Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten für solche Beteiligungen gehören z. B. das Prüfungsrecht der zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsbehörde, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.

13. Bilanz

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform. In der Bilanz werden die vermögensrelevanten Salden aus der Jahresrechnung, den nicht abgewickelten Vorschüssen und Verwahrgeldern und dem Vermögensnachweis zusammengeführt.

14. Bilanzergebnis

Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen. Deswegen wird in die kirchliche Bilanz (Anlage I) einheitlich der Posten „A.IV Bilanzergebnis“ eingestellt.

15. Buchungsplan

Ordnung der Haushaltsmittel nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.

16. Budgetierung

Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

17. Budgetrücklage

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle (im Fall der Landeskirche des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode) zur Verfügung stehen.

18. Bürokasse

Einzelne Bereiche bzw. Einrichtungen können für kleinere, laufende Ausgaben einen Vorschuss erhalten. Die hier zu führende Bürokasse ist in der Kasse abzurechnen.
siehe auch Zahlstelle

19. Controlling

Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.

20. Daueranordnung

Kassenanordnung für wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.

21. Deckungsfähigkeit

echte Deckungsfähigkeit:

Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,

unechte Deckungsfähigkeit:

Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

22. Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen

Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Korrekturposten des Vermögensgrundbestandes auszuweisen.

23. Deckungskreis

Haushaltsstellen, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.

24. Einnahmen

Umfassen nicht nur die Erhöhung des Geldvermögens, sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Minderungen von und nicht zahlungswirksamen Mehrungen von Passivpositionen. Gemeinsam mit den Ausgaben bilden sie die Haushaltsmittel.

25. Einzahlungen

Zufluss von Bar- und Buchgeld

26. Einzelanordnung:

Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.

27. Einzelplan

Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

28. Erlass

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung)

29. Fehlbetrag (Jahresabschluss):

Ist-Fehlbetrag:

Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen

Soll-Fehlbetrag:

Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

30. Feststellungsvermerke

Kassenanordnungen müssen mit Feststellungsvermerken versehen werden, bevor sie angeordnet werden (4-Augen-Prinzip). Feststellungsvermerke beziehen sich auf:

die sachliche Feststellung,

die rechnerische Feststellung und

u.U. die fachtechnische Feststellung.

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und in den begründenden Unterlagen richtig sind.

Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Sei-

te der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z. B. auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.

31. Finanzanlagen

Finanzanlagen dienen der Deckung von Rücklagen und anderer Passivpositionen. Sie werden daher nicht zum Umlaufvermögen gerechnet, auch wenn sie zum Teil für Rücklagenentnahmen kurzfristig zur Verfügung stehen müssen. Hierzu zählen insbesondere Wertpapiere nach der Vermögensanlageverordnung, Spareinlagen und Festgelder.

32. Finanzdeckung (Grundsatz)

Erforderliche Finanzmittel, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z. B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile sowie Giro- und sonstige Konten bei Banken.

33. Finanzmittel

Die Summe der Bestände, die den Aktiva A V Finanzanlagen, Nr. 1 und 4. und B III Liquide Mittel gemäß Anlage I zugeordnet werden können.

34. Forderungen

In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte

35. Geldvermögen

Zahlungsmittel und Forderungen abzüglich der Verbindlichkeiten.

36. Gliederung

Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

37. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind zum Teil kodifizierte, zum Teil ungeschriebene Regeln zur Buchführung und Bilanzierung. Sie sind verbindlich anzuwenden, wenn Gesetzeslücken vorhanden sind, Zweifelsfragen bei der Gesetzesauslegung auftreten und eine Rechtsanpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse stattfinden muss.

GoB zielen darauf, dass die Buchführung nachvollziehbar sein muss, klar und übersichtlich. Sie beinhalten daher insbesondere

- a. eine sachgerechte Organisation
- b. die fortlaufende, vollständige, richtige und zeitgerechte sowie sachlich geordnete Buchung aller Geschäftsvorfälle
- c. jeder Buchung liegt ein Beleg zugrunde
- d. das Verbot, Vermögenswerte und Schulden sowie Einnahmen und Ausgaben miteinander zu verrechnen (Bruttoprinzip, Saldierungsverbot)
- e. das Verbot, Buchungen unleserlich zu machen oder zu löschen
- f. eine übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses
- g. die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen

38. Gruppierung

Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

39. Handlungsfelder kirchlicher Arbeit

Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit zur zielorientierten Planung.

40. Handvorschüsse

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

41. Haushalt

Bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft, er wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

42. Haushaltsbuch

Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den kirchlichen Handlungsfeldern. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

43. Haushaltsmittel

Dazu gehören alle im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.

44. Haushaltsreste

Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz (einschließlich zusätzlich genehmigter Sollveränderungen) und Ergebnis der Haushaltsrechnung, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

45. Haushaltsstelle

Umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.

46. Haushaltsvermerke

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

47. Haushaltsvolumen

Das Haushaltsvolumen ist die Gesamtsumme der Einnahmen oder Ausgaben eines Haushalts in einem Haushaltsjahr. Im Gesamthaushaltsvolumen sind die Einnahmen oder Ausgaben der Selbstabschließer enthalten.

48. Haushaltsvorgriffe

Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben, die im folgenden Haushaltsjahr haushaltsmäßig abgedeckt werden.

49. Herstellungskosten

Ausgaben, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen und um ihn in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

50. Innere Darlehen

Vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.

51. Innere Verrechnungen

Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich gegenseitig ausgleichen.

52. Internes Kontrollsystem (IKS)

Besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Maßnahmen und

Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden im Rahmen interner Risiken.

53. Investitionen

Ausgaben, die das Anlagevermögen verändern.

54. Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen

Bis zum Abschlussstichtag zahlungswirksam gewordene Ausgaben und Einnahmen.

55. Kassenkredite

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

56. Kassenreste

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

57. Kirchliche Wirtschaftsbetriebe

Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.

58. Kosten

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

59. Kosten- und Leistungsrechnung

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.

60. Kredite

Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

61. Leistungen

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

62. Liquide Mittel

Liquide Mittel sind die Zusammenfassung von kurzfristig veräußerbaren Wertpapieren sowie von Kassenbestand, Bankguthaben und Schecks.

63. Nachtragshaushalt

Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung eines erheblichen Fehlbetrages oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.

64. Niederschlagung

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.

65. Passiva

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist (gemäß Anlage I).

66. Rechnungsabgrenzungsposten

Dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Abgrenzung zweier aufeinanderfolgender Perioden (Rechnungsjahre). Aktive und passive (transitorische) Rechnungsabgren-

zungsposten erfassen Aufwendungen bzw. Erträge, die bereits gebucht wurden, obgleich sie tatsächlich einem Folgejahr zuzurechnen sind.

67. Reinvermögen

Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. Bezeichnet den Anteil des Vermögens, der unter der Verfügungsgewalt der bilanzierenden Körperschaft steht, die nicht durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten oder Rechtsgeschäft eingeschränkt ist.

68. Ressourcen

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.

69. Ressourceneinsatz

Zur Zielerreichung erforderlicher Einsatz von Ressourcen

70. Rücklagen

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus dem laufenden Haushalt erwirtschaftet wurden. Sie sind Teil des Reinvermögens und durch Finanzmittel gedeckt.

71. Rückstellungen

Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen). Rückstellungen decken somit Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind.

Die zu passivierenden Pensionsverpflichtungen sollen entsprechend abgesichert sein. Die Refinanzierung kann z. B. durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungstiftung erfolgen.

72. Sammelanordnung

Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.

73. Schulden

Geldwerte Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen, mit Ausnahme der Verpflichtungen der laufenden Kassenwirtschaft. Dazu gehören Kredite (einschließlich innerer Darlehen), sonstige in Geld zu erfüllende Verpflichtungen (z. B. Renten) mit Ausnahme derjenigen aus der laufenden Verwaltung (z. B. Dienst- und Versorgungsbezüge, Umlagen) sowie Bürgschaften und Patronatserklärungen.

Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passivpositionen C und D der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I).

74. Selbstabschließer

In sich zu finanzierende und abzuschließende Abschnitte oder Unterabschnitte des Haushalts. Ergebnisse der Selbstabschließer fließen nicht in das Ergebnis des Gesamthaushalts ein. (vergleiche auch § 5 Absatz 1 Haushaltsaufstellungsgesetz)

75. Soll-Ausgaben und Soll-Einnahmen

Aufgrund von Anordnungen in der Haushaltsrechnung erfasste Ausgaben und Einnahmen.

76. Sonderhaushalt

Das zuständige Leitungsorgan kann festlegen, dass für kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sondervermögen gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Ein Sonderhaushalt liegt nur dann vor, wenn der Grundsatz der Haushaltseinheit durchbrochen wird, so dass ein gesonderter Haushalts-, Buchungs- und ggf. Bilanzkreis

geführt wird. Selbstabschließer im Haushalt der Körperschaft gehören nicht zu den Sonderhaushalten.

Bestehen Sonderhaushalte, bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushalts erläutert sind.

77. Sonderkassen

Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden

78. Sondervermögen

Teile des Gesamtvermögens der Körperschaft, die durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten oder durch Rechtsgeschäft einer Zweckbindung unterliegen, die die Verfügungsgewalt über das Vermögen einschränkt. Beispiele sind rechtlich unselbständige Stiftungen.

Sondervermögen können im Einheitshaushalt der Körperschaft oder als Sonderhaushalt geführt werden.

79. Stundung

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung)

80. Treuhandvermögen

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden.

81. Überplanmäßige Haushaltsmittel

Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel oder aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

82. Überschuss

Ist-Überschuss:

Betrag, um den im Rahmen des Kassenabschlusses die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben

Soll-Überschuss:

Betrag, um den im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben

83. Umlaufvermögen

Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I).

Zum Umlaufvermögen gehören:

1. Vorräte,
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
3. Wertpapiere, soweit sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Liquiditätsreserve (Liquidität) bestimmt sind,
4. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

84. Verbindlichkeiten

Passivposition D nach Anlage II für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören insbesondere:

aufgenommene Kredite
gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen,
durchlaufende Gelder,
unklare Einzahlungen und Irrläufer sowie
Mietkautionen

85. Verbundrechnung
Buchungssystem der Kameralistik, das auch die nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Schulden mit der reinen Finanzrechnung verbindet.
86. Verfügungsmittel
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen
87. Vermögen
Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen A und B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I).
88. Vermögensgegenstand
Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.
89. Vermögensgrundbestand
Passiv-Position A I der Bilanzgliederung gemäß Anlage I. Er ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden, sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
90. Vermögensnachweis
Darstellung der Anfangsbestände, Veränderungen und Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden, als Teil der daraus abzuleitenden Bilanz.
91. Vermögensübersicht
Vereinfachte, im Verhältnis zum Vermögensnachweis oder der Bilanz unvollständige Darstellung von Positionen des Vermögens und der Schulden.
92. Verpflichtungsermächtigungen
Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren.
93. Verstärkungsmittel
Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt. Verstärkungsmittel (Deckungsreserven) können getrennt veranschlagt werden (z. B. für Personalausgaben, Investitionsmaßnahmen und den übrigen Haushalt).
94. Verwahrgelder
Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder). Sie sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen.
95. Vorbücher
Bücher (z. B. vorgelagerte Verfahren), in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Einnahmen und Ausgaben gesammelt werden können. Die Salden werden in das Zeit- und Sachbuch übertragen, dies kann in einer Summe pro Haushaltsstelle erfolgen.
96. Vorräte
Alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ sowie den unfertigen Leistungen und geleistete Anzahlungen zugeordnet werden (Aktiv-Position B.I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I).
97. Vorschüsse
Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind im Jahresabschluss als Forderungen auszuwei-

sen.

98. Wirtschaftsplan

Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen

99. Zahlstellen

Außenstelle der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen (siehe Bürokasse).

100. Ziele

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können

101. Zuschreibung

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz aufgrund von Wertaufholungen, nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich. Nicht erfasst sind nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aufgrund von Sanierungen.

102. Zuwendungen

Zuweisungen

Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches

Zuschüsse

Zahlungen an Dritte oder von Dritten außerhalb des kirchlichen Bereiches

103. Zweckvermögen

Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 (KABl. 2010, Seite 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) in der Fassung vom 20. Dezember 1991 (KABl.-EKiBB Seite 182, ABl. EKD 1992 Seite 105) sowie der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 i. d. F. der Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD Seite 418) sowie das Kirchengesetz über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1998 (KABl.-EKiBB Seite 14; geändert durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2001, KABl.-EKiBB Seite 87) treten außer Kraft.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Übergangsphase

(1) Abweichend von § 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) können

1. Kirchenkreise und Verbände bis zum Haushaltsjahr 2019,

2. Kirchengemeinden bis zum Haushaltsjahr 2021 sowie Kirchengemeinden mit eigenen Einnahmen im Sinne von § 6 Finanzgesetz von

- a) bis zu 25.000 € bis zum Haushaltsjahr 2022,
- b) bis zu 20.000 € bis zum Haushaltsjahr 2023,
- c) bis zu 15.000 € bis zum Haushaltsjahr 2024
- d) bis zu 10.000 € bis zum Haushaltsjahr 2025 und
- e) bis zu 7.500 € bis zum Haushaltsjahr 2026

den Haushalt in Form eines Haushaltsplans aufstellen.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 7 Satz 1 HKVG ist die Aufstellung eines gemeinsamen Haushalts für mehrere kirchliche Körperschaften längstens bis zum 31. Dezember 2023 zulässig, wenn

1. gemeinsame Haushaltsführung der selben kirchlichen Körperschaften seit dem Haushaltsjahr 2018 ununterbrochen bestand,

2. eine steuerrechtlich gegebenenfalls erforderliche Einzelveranlagung sichergestellt ist und

3. bis spätestens zum 31. Dezember 2019 vertragliche Regelungen über eine mögliche Vermögensauseinandersetzung getroffen wurden.

(3) Mit Jahresabschluss 2018 bestehende Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen werden in die Risikorücklage nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 umgewidmet.“

4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014 (KABl. Seite 200) wird wie folgt geändert:

In § 28 Absatz 1 wird nach Nummer 3 eine Nummer 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3a. Veräußerung, Weitergabe für die Dauer von länger als einem Jahr oder wesentliche Änderung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,“

Artikel 4

Das Konsistorium kann das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung, das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 in der sich aus Artikel 2 ergebenden Fassung sowie das Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz) vom 15. November 2015 in der sich aus Artikel 3 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den . Oktober 2018

Sigrun Neuwert h
P r ä s e s